



Bonn, den 06.02.2013

**Stellungnahme des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V., des Bundesverbandes
Tierschutz e.V. sowie des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
(Stand: 06.02.2013)**

Die Tierschutzverbände, namentlich der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., der Bundesverband Tierschutz sowie der Deutsche Tierschutzbund e.V. begrüßen grundsätzlich, dass das Bundesjagdgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) und zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)) überarbeitet werden soll. Vorgesehen ist ein neuer § 6a BJagdG, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 (Beschwerde Nr. 9300/07) in nationales Recht umzusetzen.

Aus Sicht der Tierschutzverbände wird der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 17/12046 vom 14. Januar 2013) dem Urteil des EGMR jedoch nicht gerecht. Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und marginale Änderungen vorgeschlagen. Doch selbst wenn diese umgesetzt werden sollten, so wird das Urteil des EGMR in wesentlichen Punkten nicht eingehalten. Auch ist der Entwurf insgesamt juristisch fragwürdig, insbesondere im Hinblick auf den jüngst gefällten Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (vgl. BayVGh, Beschluss vom 30. Januar 2013, 19 AE 12.2123).

Die Tierschutzverbände fordern den zuständigen Bundestags-Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz daher auf, den Entwurf in dieser Form zurückzuweisen bzw. entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Diesbezüglich verweisen wir auf Folgendes:

I)

Nach den Feststellungen des Gerichts verletzt die mit der im Bundesjagdgesetz verankerten Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verbundene Pflicht eines Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive zu dulden, Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Folgende Kernaussagen werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR, Große Kammer) vom 26. Juni 2012 gemacht:

- Für einen Grundeigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, stellt es einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Eigentums dar, wenn er die Jagdausübung auf seinem Grundstück dulden muss.
- Das jetzige Bundesjagdgesetz berücksichtigt „in keinem Fall die ethischen Überzeugungen der Eigentümer, die die Jagd ablehnen“ (vgl. Punkt 732 des Urteils).
- Die Verpflichtung, die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, stellt für die Eigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine „unverhältnismäßige Belastung“ dar. (vgl. Punkt 743 des Urteils)

Dabei ist mit dem Begriff „Jagdausübung“ hier jede Form der Jagd gemeint. Eine Trennung zwischen privatnützigen Jagdhandlungen, die etwa überwiegend zur Freizeitbeschäftigung und zur Aneignung von Wild durchgeführt werden, und „öffentlicher“ Jagd i.S.d. § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist nicht vorgesehen. Auch typischerweise mit der Jagd verbundene Gemeinwohlbelange (etwa: "Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes", "Sicherung der Lebensgrundlagen dieses Bestandes", "Natur- und Artenschutz" und/oder "Vermeidung von Wildschäden") dürfen nicht dazu führen, dass auch nicht mit der Jagd verfolgten Gemeinwohlbelangen generell der Vorrang gewährt werden.

Um dem Urteil des EGMR gerecht zu werden, müsste also eine weitgehende Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden, die praktisch auch durchsetzbar ist. Eine nur theoretische Möglichkeit ohne praktischen Anwendungsbereich oder übermäßige Einschränkungen genügt weder den Vorgaben der freien Gewissensentscheidung noch der Freiheit des Grundeigentümers, nicht über Gebühr beeinträchtigt zu werden. Dies schon deshalb, weil der EGMR keine generellen Einschränkungen anerkannt hat.

II)

Im Einzelnen wird den Forderungen des EGMR-Urteils vom vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen neuen § 6a BJagdG nicht Rechnung getragen:

1.) Aus Sicht der Tierschutzverbände inakzeptabel ist die vorgesehene Anwendung nur auf natürliche Personen. Denn damit wird verkannt, dass auch eine Personengesamtheit, die in einer juristischen Person organisiert ist – etwa einem eingetragenen Verein – gerade durch die Begründung und Mitgliedserklärung in einem solchen Verein ihre Gewissensentscheidung in diesem inkorporiert. Daher ist insbesondere bei Organisationen, die sich gerade den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zum Zweck gesetzt haben – namentlich Tierschutzvereinen und –verbänden – nicht einzusehen, warum solche juristische Personen vom Antrag auf Befriedung ausgenommen sein sollten, wie in der derzeitigen Fassung des § 6a Abs. 1 vorgesehen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass Mitglieder und Anteilsinhaber an juristischen Personen ebenfalls zu denjenigen Personen gehören, deren jagdkritische ethische Motive nach dem Urteil des EGMR gestärkt werden müssen.

Bei diesen juristischen Personen sollte für eine Befriedung des Grundstücks genügen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Mehrzahl der Berechtigten bzw. der Anteilsinhaber die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Dies kann durch Vorlage der Satzung, durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bzw. Gesellschafterversammlung oder durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in deren Auftrag erfolgen.

§ 6a Absatz 1 Satz 1 ist daher dementsprechend zu ergänzen.

2.) Letztlich stellt die Bundesregierung Grundeigentümern, welche die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, derart hohe Hürden, so dass es in der Praxis nahezu unmöglich sein dürfte, das vom EGMR zugebilligte Recht überhaupt wahrzunehmen.

Insbesondere liegt nur die Geltendmachung eigener ethischer Belange in der Hand des Grundeigentümers. Ohne eine echte Abwägung kann – bzw. muss – die Grundstücksbefriedung in der Folge bereits versagt werden, wenn dadurch eines der Jagdziele nach § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG gefährdet erscheint. Damit kann Interesse der Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, nur dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn mit der Jagd reine Privatinteressen (Freizeit- und Aneignungsinteressen) wahrgenommen werden.

Die Bundesregierung verkennt damit, dass der EGMR den ethischen Überzeugungen der Grundstückseigentümer grundsätzlich den Vorrang vor der Zwangsbejagung geben wollte, und zwar auch dann, wenn die Jagdausübung - wie üblich - mit Gemeinwohlbelangen begründet wird. Nach der Rechtsprechung der Großen Kammer sind die Interessen von Grundeigentümern, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, gegenüber den Gemeinwohlbelangen, mit denen die Jagd üblicherweise begründet wird, als vorrangig, zumindest aber als gleichrangig zu bewerten.

Damit ist es unvereinbar, dass der vorliegende Entwurf der Bundesregierung praktisch den Zielen und Belangen des § 1 Absatz 2 und des § 21 Absatz 1 BJagdG gegenüber den ethischen Motiven der Grundeigentümer eine Vorrangstellung einzuräumen gedenkt. Ein Gesetzesentwurf, der die frühere Rechtsprechung entgegen des Urteils der Großen Kammer des EGMR wieder einzusetzen versucht, verstößt klar gegen völkerrechtliche Grundsätze.

Die obligatorische Ablehnung einer Grundstücksbefriedung, sobald Gefahren für einen der in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG genannten Gemeinwohlbelange angenommen werden kann, stellt das vom EGMR gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf. Nach dem Willen des EGMR soll als Regel gelten, dass auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd aus ethischen Motiven ablehnen, nicht mehr gejagt wird. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird diese Regel zur Ausnahme herabgestuft, d. h. es wird - da sich Jagd fast immer damit begründen lässt, dass ohne sie einer dieser Belange in Gefahr geraten könnte - auch auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, in der Regel weiter gejagt werden.

3.) Es kann darüber hinaus nicht angehen, dass eine Möglichkeit der Befriedung eigenen Grundeigentums durch Vorgaben und Nebenbestimmungen so weit eingeschränkt ist, dass kaum mehr eine Änderung des Status Quo denkbar ist.

Dies betrifft folgende Punkte:

- Abs. 1: Umkehrung der vorgesehenen Gewichtung der zu berücksichtigenden Belange
- Vorrang von Bewegungsjagden
- Abs. 2: Laufzeitdauer der Jagdpachtverträge ist zu beachten, d.h. mindestens 9 Jahre (§ 11 BJagdG)! Es sei denn Grundeigentümer kann Unzumutbarkeit belegen - auch hier Umkehrung der Beweislast! Dies müsste nach dem EGMR-Urteil umgekehrt ablaufen.
- Abs. 2 und 6: Bestrafung durch mögliche Schadenersatzforderungen
- Abs. 7 Ausnahme vom Wildschadenersatz und der Zahlung anteiliger Jagdpacht TROTZ bedeutender Einschränkungen (Wildfolge, Abs. 8, beschränkte Jagdausübung in Notfällen, Abs.5)

Im Folgenden wird auf die jeweilige Problematik näher eingegangen:

Abs. 1: Umkehrung der vorgesehenen Gewichtung der zu berücksichtigenden Belange

§ 6a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes lässt die Befriedung auf Antrag des Grundeigentümers nur dann zu, wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, die Jagdausübung aus ethischen Gründen abzulehnen.

Es ist aber unklar, wie diese Glaubhaftmachung zu leisten ist, so dass unklar ist, welche Nachweise konkret zu erbringen sein werden. Es sollte schon in der Gesetzesfassung sichergestellt werden, dass für einen Anspruch auf Befriedung eines Grundstücks genügt, wenn dessen Eigentümer seine der Jagd entgegenstehenden ethischen Motive z. B. mittels eidesstattlicher Versicherung glaubhaft macht.

Nach dem Urteil des EGMR dürfen keine darüber hinausgehenden Anforderungen gestellt werden. So darf etwa keine vollständige Gewissensprüfung durch Befragung durchgeführt werden, um die Ausübung der Gewissensfreiheit nicht unmöglich zu machen. Überdies ist zu beachten, dass der EGMR sein Urteil schwerpunktmäßig mit den Rechten des Eigentümers begründet hat.

Vorrang von Bewegungsjagden

Mit der in der Gesetzgebung getroffenen Aussage (vgl. Seite 12/13 des Entwurfes), eine Befriedung sei insbesondere dann abzulehnen, wenn anderenfalls Bewegungsjagden unzumutbar erschwert würden, stellt die Bundesregierung das EGMR-Urteil schlicht auf den Kopf: Die Durchführung einer Bewegungsjagd auf dem Grundstück eines die Jagd aus ethischen Gründen ablehnenden Grundeigentümers ist ein besonders schwer wiegender Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums, so dass allenfalls im Einzelfall eine Ausnahmesituation denkbar ist, in der ihm auferlegt werden kann, so etwas hinzunehmen.

Wenn - wie die Bundesregierung es beabsichtigt - eine Befriedung bereits bei Annahme einer Gefahr für eines der in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG genannten Jagdziele abgelehnt werden muss, stellt die Bundesregierung damit die Vorrangstellung dieser Ziele und Belange gegenüber dem Eigentum wieder her, wie sie auch die Kleine Kammer des EGMR (Nr. 271 des EGMR-Urteils) angenommen hat. Es wird damit völlig ignoriert, dass gerade hier die Große Kammer zu einem entscheidend anderen Ergebnis gelangt ist (Nr. 675 des EGMR-Urteils).

Einbeziehung anderer Verbände ist eine hohe Hürde

Des Weiteren ist zu sehen, dass der Grundeigentümer nur die Möglichkeit hat, seine ethischen Belange kund zu tun, auf der Gegenseite sind aber Anhörungen von Jagdgenossenschaft, Jagdpächter und angrenzender Grundeigentümer zu solchen Gefahren nach § 6a Absatz 1 Satz 5 des Entwurfes zwingend vorgesehen. Dies führt zu einer Ungleichheit im Abwägungsprozess, weil die mit der Jagd befassten Personen in der Regel geneigt sein werden, ihre Interessen geschlossen vorzubringen. Dagegen hat der Grundstücksbesitzer keine Möglichkeit, ergänzende Gutachten und Meinungen zu seinen Gunsten einholen zu lassen. Eine faire Abwägung ist so schon im Ansatz nicht gewährleistet.

Überlange Verzögerung durch Laufzeitdauer der geltenden Jagdpachtverträge

Nach § 6a Abs. 2 ist die Laufzeitdauer der geltenden Jagdpachtverträge zu beachten. Da diese gem. § 11 BJagdG mindestens auf 9 Jahre, in einigen Bundesländern auch längerfristig, abgeschlossen werden, kann eine Befriedung u.U. erst 9 oder mehr Jahre - je nach tatsächlicher vertraglicher Restlaufzeit - dauern. Der Forderung des EGMR nach Einhaltung der Menschenrechte wird aber nur Genüge getan, wenn auch zeitnah eine Änderung der belastenden Umstände eintritt.

Auch die Ausnahmegesetzgebung ändert diesen Wertungswiderspruch nicht, da er dem Grundstückseigentümer erneut die Beweislast aufbürdet: Nur wenn dieser begründet darlegen kann, dass die Verzögerung im Einzelfall unzumutbar ist, kann er eine frühere Befriedung erwirken. Bei dieser Beweislastumkehr handelt es sich ebenfalls eine grobe Missachtung des EGMR-Urteils, dem sich an keiner Stelle eine Vorrangstellung der vermögenswerten Interessen der Jagdgenossenschaften und Jagdpächter gegenüber dem Eigentümerinteresse der ethisch motivierten Grundeigentümer entnehmen lässt.

Insofern sollte durch den Gesetzesentwurf als Regel angeordnet werden, dass die Befriedung grundsätzlich möglichst zeitnah wirksam wird, etwa mit Ende des Jagdjahres, in welches die Antragstellung fällt.

Abs. 2 und 6: Strafwirkung durch mögliche Schadenersatzforderungen

Widersinnig erscheint auch die Regelung, dass ein Eigentümer, der infolge der Befriedung seines Grundstücks aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet – und damit alle mit der bisherigen Mitgliedschaft verbundenen Rechte wie den Wildschadenersatz und die Zahlung anteiliger Jagdpacht verliert – trotzdem einen Teil der Pflichten aus der Mitgliedschaft, nämlich die anteilige Haftung für Wildschäden, behalten soll.

Dies soll gelten, obwohl zugleich auch die Befriedung erheblichen Einschränkungen aus jagdlichen Interessen unterliegt (Wildfolge, Abs. 8, beschränkte Jagdausübung in Notfällen, Abs.5), faktisch also in begründeten Einzelfällen weiterhin eine Bejagung auf dem Grundstück stattfinden kann. Aktuell hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil eben dies völlig anders bewertet und kommt zu dem Schluss, dass kein Anlass für die Bedingung besteht, unter denen der Antragsteller zu einer Entrichtung von Wildschadenersatz an die Jagdgenossenschaft oder an ihre Mitglieder verpflichtet ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30. Januar 2013 - 19 AE 12.2123).

Wertungswidersprüche erzeugt auch die Freistellung der Jagdgenossen bei unberechtigter vorsätzlicher Jagd auf dem befriedeten Grundstück durch Herausnahme aus der Jagdwilderei, § 292 StGB (Artikel 2 des Gesetzesentwurfes).

Nicht hinnehmbar ist insbesondere die damit verbundene verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Eigentümer dieser Grundstücke. Ihr Interesse, das nicht auf ihrem Grundstück von Unbefugten Jagd auf Wild gemacht wird, ist nicht weniger schutzwürdig als das Interesse anderer Grundeigentümer, die die Jagd auf ihrem Grund und Boden zulassen. Es wäre widersinnig, wenn nur die vermögenswerten und nicht auch die ethischen Interessen von Grundeigentümern und Jagdrechtsinhabern schutzwürdig erscheinen.

Auch verkennt die in der Gesetzesbegründung genannte Gefahr, Jäger könnten sich „versehentlich“ der Jagdwilderei schuldig machen, wenn sie die Grenzen zum befriedeten Bezirk überschreiten, dass die Jagdwilderei ein Vorsatzdelikt darstellt. Die fahrlässige Jagdausübung in befriedeten Bezirken muss wie bisher schon einer jagdrechtlichen Ahndung im Verwaltungsrechtsweg zugänglich sein.

Ausnahmen bleiben unberührt

Insbesondere besteht, anders als dies in der Gesetzesbegründung nahegelegt wird, keine Notwendigkeit einer solch strengen Regelung, da in jedem Fall Ausnahmen zulässig sind. Zum einen sind auch nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf die oben genannten Einschränkungen der Befriedung (Grundsatz Wildfolge, Abs. 8, sowie die beschränkte Jagdausübung in Notfällen, Abs.5) vorgesehen.

Zum anderen bleiben auch bei Anordnung einer Güterabwägung der betroffenen Interessen Ausnahmesituationen unberührt, in denen aufgrund überwiegend schutzwürdiger öffentlicher Belange das vom EGMR festgelegte Prinzip "keine Jagdausübung auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen" durchbrochen werden muss. Dazu genügt es aber, in das Gesetz folgende Formulierung (sinngemäß) aufzunehmen: *"Die zuständige Behörde trifft bei einer gegenwärtigen und konkreten, von dem befriedeten Grundstück ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung diejenigen Anordnungen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Pflicht zur Durchführung oder Duldung von Handlungen im Sinne von § 1 Absatz 4 und 5 BJagdG*

ordnet sie dabei nicht an, solange andere, den Eigentümer weniger stark belastende Mittel zur Abwendung der Gefahr ausreichen."

Durch die Möglichkeit der Behörde, bei einer ausnahmsweise auftretenden Gefahr im Einzelfall die notwendigen Anordnungen zu treffen, wäre eine Schutzfunktion der Jagdinteressen ausreichend gewahrt. Keinesfalls ist es geboten und erforderlich, die Befriedung eines Grundstücks darüber hinaus generell zu versagen oder zu widerrufen. Denn das vom EGMR anerkannte Prinzip "keine Jagdausübung auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen" muss als Regel gelten und kann folglich nur in Ausnahmefällen und im Einzelfall durchbrochen werden, nicht von vornherein und generell.

Fazit

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften unterläuft die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Urteil des EGMR. Die vorgesehene Regelung stellt die in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG genannten Jagdziele dem Eigentum wieder voran, ähnlich wie es zuvor der Bundesgerichtshof und auch die Kleine Kammer des EGMR vorgesehen hatten. Das maßgebliche Urteil der Großen Kammer wird demgegenüber nicht ausreichend berücksichtigt. Die Tierschutzverbände weisen den Entwurf daher in der vorliegenden Form zurück und fordern das zuständige Bundesministerium auf, die in der Stellungnahme genannten Punkte zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen vorzunehmen. Es erscheint im Übrigen auch wenig wahrscheinlich, dass der EGMR eine solche Missachtung seiner Rechtsprechung hinnehmen wird.